



DRINGLICHE RESOLUTION

von Grossrat Edmond Perruchoud, UDC, betreffend gestaffeltes Inkrafttreten der Änderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) (13.05.2013) 4.0003

Begründung der Dringlichkeit

Aktualität des Ereignisses: siehe Text

Unvorhersehbarkeit des Ereignisses: siehe Text

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme: siehe Text

Dringliche Resolution (Art. 113 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten – SR-VS 171.1)

Auf Initiative der Abgeordneten

I. Perruchoud Edmond

II. Bregy Philipp Matthias

III. Frabetti Bernhard

IV. Kamerzin Sydney

V. Clausen Diego

VI. Vocat Jean-Claude

verabschiedet der Grosse Rat des Kantons Wallis die vorliegende Resolution betreffend das gestaffelte Inkrafttreten der Änderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG).

Als demokratisch gewähltes Repräsentationsorgan des Walliser Volkes gelangt der Grosse Rat des Kantons Wallis mit folgendem Anliegen an den Bundesrat:

1. Hintergrund

Am 3. März 2013 nahm das Schweizer Volk bei einer Stimmbeteiligung von 45.4% die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) vom 15. Juni 2012 mit 62,9% an. Im Kanton Wallis wurde diese Revision hingegen bei einer Stimmbeteiligung von 67,8% mit 80,4% abgelehnt. Diese Diskrepanz zwischen dem nationalen und kantonalen Abstimmungsergebnis lässt aufhorchen, insbesondere in Anbetracht des Grundsatzes der Respektierung der Minderheiten.

2. Institutionelle Problematik

Es ist selbstredend, dass in jedem demokratischen System der Wille der Mehrheit gilt. Nichtsdestotrotz dürfte der Bund, der für die Umsetzung des Rechts zuständig ist, im Sinne der föderalistischen Solidarität eine gewisse Sensibilität zeigen. Gemäss Artikel 44 Absatz 2 BV schulden Bund und Kantone «einander Rücksicht und Beistand». Im Einklang mit dem Schreiben des Staatsrates vom 6. März 2013 an den Bundesrat und der Interpellation Nr. 13.3273 von Nationalrat Jean-René Germanier und Mitunterzeichnenden bittet das Parlament des Kantons Wallis den Bundesrat deshalb, unter Achtung des Schweizer Volksentscheids den Walliser Besonderheiten gemäss nachstehendem Vorschlag (siehe Punkt 4) Rechnung zu tragen.

3. Abwägung der entgegengesetzten Interessen

Gemäss Artikel 75 BV legt der Bund «die Grundsätze der Raumplanung fest». Die Raumplanung selbst hingegen «obliegt den Kantonen». Der Kanton Wallis fordert dieses verfassungsmässige Recht mit Nachdruck ein. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Raumplanung grundsätzlich eine Aufgabe der Behörden vor Ort sein muss, nicht zuletzt auch darum, weil die Bevölkerung von den Auswirkungen unmittelbar betroffen ist. Aufgrund der Grösse, der geologischen Beschaffenheit und der geografischen Vielfalt des Kantons ist im Wallis ein spezifisches Vorgehen gerechtfertigt. Dies ist denn auch Gegenstand der vorliegenden Resolution.

4. Lösungsvorschlag

Die RPG-Revision vom 15. Juni 2012 ist eine Realität, die vor keinem Kanton Halt macht. Das Wallis ist sich bewusst, dass diese Revision auch hier umgesetzt werden muss. Unser Kanton hat den Zielen dieser Revision bei der Ausarbeitung seines kantonalen Raumentwicklungskonzepts, das die Grundlage für den neuen kantonalen Richtplan bildet, bereits Rechnung getragen. Im Sinne einer wirksamen Anwendung des Bundesrechts muss ein Brückenschlag zwischen der Umsetzung dieser Revision und den besonderen

Gegebenheiten im Wallis gemacht werden. Eine von gegenseitigem Respekt und Beistand geprägte Beziehung im Sinne von Artikel 44 BV ist nur möglich, wenn der Bundesrat, der die Modalitäten für die Umsetzung der Gesetzesänderung erlässt, und der Walliser Staatsrat, der die Einbindung dieser Änderung auf kantonaler Ebene vorbereitet, eng zusammenarbeiten.

Bei der Umsetzung des Bundesrechts verfügt der Bundesrat über einen grossen Spielraum (siehe Aubert, *Traité de droit constitutionnel suisse*, Band II, Seite 541, Nr. 1517, wonach die Regierung die Anwendung eines Gesetzes um mehrere Jahre verschieben kann, oder das im Juni 1911 verabschiedete KVG, das erst am 1. April 1918 teilweise in Kraft gesetzt wurde, oder das SVG von 1958, dessen Inkrafttreten erst ab Januar 1963 in Teilabschnitten erfolgte). In Anbetracht dieser Tatsache sollte für die RPG-Revision ein gestaffeltes Inkrafttreten vorgesehen werden, d.h. dieses sollte für den Kanton Wallis um ein paar Jahre hinausgeschoben werden.

5. Schlussfolgerungen

Der Walliser Grosse Rat bittet den Bundesrat, die Inkraftsetzung der RPG-Revision vom 15. Juni 2012 zumindest für den Kanton Wallis im Einvernehmen mit dem Staatsrat zu planen, damit eine effiziente und harmonische Umsetzung des neuen Bundesrechts gewährleistet werden kann.

Dringlichkeitskriterien:

Die Dringlichkeitskriterien (Art. 106 GORGB und 126 RGR) sind erfüllt:

Aktualität: Die Änderung wurde gerade erst vom Schweizer Volk beschlossen (März 2013). Seither konnte der Grosse Rat nicht dazu Stellung nehmen, da in der konstituierenden Sitzung vom März 2013 keine Vorstösse eingereicht werden konnten.

Unvorhersehbarkeit: Bis zuletzt war das Abstimmungsergebnis relativ unvorhersehbar.

Notwendigkeit einer umgehenden Massnahme: Der Bundesrat hat noch kein Inkraftsetzungsdatum bekanntgegeben. Es ist wichtig, dass jetzt vorausschauend gehandelt wird. Darin liegt der Sinn der vorliegenden Resolution.